



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Meier AfD**
vom 10.11.2025

Sekten und sektenähnliche Religionsgemeinschaften und ihre Tätigkeiten im Freistaat Bayern

Es wird bezüglich aller Fragen um eine eigene und erschöpfende Antwort der Staatsregierung gebeten. Es wird darum gebeten, von Verweisen abzusehen. Bei nicht vorhandener Datenlage wird um eine Prognose bzw. Einschätzung der Staatsregierung gebeten. Bei Fragen zum aktuellen Stand wird im Falle bisher nicht erhobener aktuellerer Daten der letzte Stand als Antwort erbeten.

Von den Fragen sind ausdrücklich auch als Religionsgemeinschaften anerkannte Gruppierungen und Gemeinschaften umfasst.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Welche Sekten und gleichgelagerten Gemeinschaften sind der Staatsregierung in Bayern namentlich bekannt, einschließlich solcher, die als anerkannte Religionsgemeinschaften eingestuft sind? | 4 |
| 1.2 | Welche alternativen Bezeichnungen oder Trägernamen werden diesen Gruppierungen in Bayern regional zugeordnet? | 4 |
| 1.3 | Wie viele Mitglieder hat jede dieser genannten Gruppierungen jeweils in Bayern (bitte nach Regierungsbezirk und Landkreis aufschlüsseln)? | 4 |
| 2.1 | Wie viele Mitglieder der Zeugen Jehovas gibt es im Regierungsbezirk Schwaben? | 5 |
| 2.2 | Wie viele Mitglieder der Zeugen Jehovas gibt es im Regierungsbezirk Mittelfranken? | 5 |
| 2.3 | Wie viele Mitglieder der Zeugen Jehovas gibt es insgesamt im Freistaat Bayern? | 5 |
| 3.1 | Wie gestalten Sekten und gleichgelagerte Gemeinschaften ihre Missionierungs- und Rekrutierungsaktivitäten in Bayern (bitte nach Regierungsbezirk und Landkreis aufschlüsseln)? | 5 |
| 3.2 | Wo (z. B. Haustür/öffentlicher Raum, Versammlungsorte, Schulen, online/soziale Medien) finden diese Missionierungsaktivitäten statt? | 5 |

3.3	Wie häufig bzw. in welchem Umfang werden Missionierungsaktivitäten in Bayern von Behörden, Gemeinden oder Beratungsstellen dokumentiert oder gemeldet?	5
4.1	Welche der in Bayern aktiven Sekten oder sektenähnlichen Gemeinschaften betrachtet die Staatsregierung aufgrund ihrer Tätigkeit als gefährlich oder bedenklich?	5
4.2	Warum stuft die Staatsregierung die genannten Gruppierungen als gefährlich oder bedenklich ein?	5
4.3	Wie prüft die Staatsregierung bei der Bewertung von Gefährlichkeit oder Bedenklichkeit (z. B. Gefährdung von Minderjährigen, Gewalt, Isolation, finanzielle Ausbeutung)?	6
5.1	Wie bewertet die Staatsregierung die vielfach – u. a. von Aussteigern – berichteten Vorwürfe gegen die Zeugen Jehovas hinsichtlich psychischen Missbrauchs, sozialer Isolation und ähnlicher Praktiken?	6
5.2	Welche staatlichen Ermittlungen, Prüfungen oder Gutachten existieren zu diesen Vorwürfen gegen die Zeugen Jehovas in Bayern?	6
5.3	Welche konkreten Schlussfolgerungen oder Empfehlungen zieht die Staatsregierung aus diesen Erkenntnissen für den Schutz potenzieller Opfer in Bayern?	6
6.1	Was unternimmt die Staatsregierung konkret, um Menschen, die sich in Sekten oder vergleichbaren Gemeinschaften befinden, beim Ausstieg zu unterstützen?	6
6.2	Welche behördlichen Ansprechpartner, Meldewege oder Verfahren stehen Betroffenen in Bayern zur Verfügung, wenn sie Hilfe beim Ausstieg suchen?	6
6.3	Wie gewährleistet die Staatsregierung den Schutz von Aussteigern vor Repressalien, Stigmatisierung oder familiärem Druck nach dem Austritt?	7
7.1	Welche Aussteigerprogramme, Beratungsstellen oder sonstigen Hilfsangebote bestehen in Bayern speziell für ehemalige Mitglieder der Zeugen Jehovas?	7
7.2	Welche Aussteigerprogramme, Beratungsstellen oder sonstigen Hilfsangebote bestehen in Bayern für ehemalige Mitglieder anderer Sekten?	7
7.3	Wie sind diese Angebote in Bayern finanziert?	7
8.1	Welche Sekten oder Religionsgemeinschaften in Bayern werden derzeit vom Verfassungsschutz beobachtet (bitte konkrete Gründe der Beobachtung ausführen)?	7
8.2	Inwiefern sieht die Staatsregierung einen grundsätzlichen oder konkreten Konflikt zwischen dem Grundrecht der Religionsfreiheit und Berichten über psychischen Missbrauch, Druck oder Zwang in Sekten wie den Zeugen Jehovas?	8

8.3	Welche rechtlichen, präventiven oder politischen Maßnahmen hält die Staatsregierung für geeignet oder notwendig, um Betroffene vor psychischem Missbrauch in Sekten zu schützen?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 11.12.2025

Vorbemerkung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration:

In den polizeilichen Datenbeständen ist keine valide Recherche nach Sekten o. Ä. im Sinne der Fragestellungen möglich. Entsprechend wird für den Zeitraum 2020–2022 sowie 2023–2025 auf die in den Landtagsberichten im Zusammenhang mit den Beschlüssen des Landtags

- vom 20.02.1997 betreffend „Zentrale Info-Stelle gegen Psychokonzerne“ (Drs. 13/7320),
- vom 18.04.1996 betreffend „Koordinierungsausschuss für Maßnahmen gegen Psychokonzerne“ (Drs. 13/4645),
- vom 18.04.1996 betreffend „Maßnahmen gegen Psychokulte und Psychokonzerne“ (Drs. 13/4646) und
- vom 19.02.1986 betreffend „Unterrichtung über Jugendreligionen und -sektent und ihre Tätigkeit im Freistaat Bayern“ (Drs. 10/9388)

genannten Sekten Bezug genommen.

Zudem darf darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas wie viele weitere Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt (Art. 140 Grundgesetz [GG] i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 Weimarer Reichsverfassung [WRV]).

- 1.1 Welche Sekten und gleichgelagerten Gemeinschaften sind der Staatsregierung in Bayern namentlich bekannt, einschließlich solcher, die als anerkannte Religionsgemeinschaften eingestuft sind?**
- 1.2 Welche alternativen Bezeichnungen oder Trägernamen werden diesen Gruppierungen in Bayern regional zugeordnet?**
- 1.3 Wie viele Mitglieder hat jede dieser genannten Gruppierungen jeweils in Bayern (bitte nach Regierungsbezirk und Landkreis aufschlüsseln)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Bereits wegen der Unbestimmtheit des Sektenbegriffs führt die Staatsregierung kein Sektenregister oder Ähnliches mit etwaiger Aufzählung der in Bayern ansässigen „Sekten“, ihrer Strukturen und Mitgliederzahlen. Dementsprechend liegen der Staatsregierung auch keine amtlichen oder sonst fundierten Erkenntnisse über sogenannte „Sekten und gleichgelagerte Gemeinschaften“ vor. Was Religionsgemeinschaften anbelangt, besteht aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten kirchlichen, religions- und weltanschauungsgemeinschaftlichen Selbstverwaltungs- und -organisationsrechts gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1, 3 WRV und Art. 142 Abs. 1, 3 Bayerische Verfassung (BV) von Verfassungs wegen weder eine allgemeine staatliche Aufsicht

über Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften noch seitens dieser eine allgemeine Notifikationspflicht oder Ähnliches.

Die Staatsregierung beobachtet unabhängig von deren Rechtsstatus lediglich konfliktträchtige Gruppierungen, deren Aktivitäten nicht im Einklang mit der Rechts- und Verfassungsordnung stehen. Zu diesen konfliktträchtigen Gruppierungen zählen u. a. Gruppen mit islamistischen/islamistisch-terroristischen/ausländerextremistischen Bestrebungen oder nicht näher spezifizierbarem Extremismus wie Scientology.

2.1 Wie viele Mitglieder der Zeugen Jehovas gibt es im Regierungsbezirk Schwaben?

2.2 Wie viele Mitglieder der Zeugen Jehovas gibt es im Regierungsbezirk Mittelfranken?

2.3 Wie viele Mitglieder der Zeugen Jehovas gibt es insgesamt im Freistaat Bayern?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung ist aus den zu Fragen 1.1 bis 1.3 ausgeführten Gründen nicht bekannt, wie viele Mitglieder der Zeugen Jehovas es in einzelnen Regierungsbezirken und im Freistaat Bayern insgesamt gibt. Im Zusammenhang mit der Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Jehovas Zeugen in Deutschland auch für das Gebiet des Freistaates Bayern im Jahr 2009 wurden für Bayern rund 32000 getaufte Mitglieder angegeben.

3.1 Wie gestalten Sekten und gleichgelagerte Gemeinschaften ihre Missionierungs- und Rekrutierungsaktivitäten in Bayern (bitte nach Regierungsbezirk und Landkreis aufzulösen)?

3.2 Wo (z. B. Haustür/öffentlicher Raum, Versammlungsorte, Schulen, online/soziale Medien) finden diese Missionierungsaktivitäten statt?

3.3 Wie häufig bzw. in welchem Umfang werden Missionierungsaktivitäten in Bayern von Behörden, Gemeinden oder Beratungsstellen dokumentiert oder gemeldet?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen.

4.1 Welche der in Bayern aktiven Sekten oder sektenähnlichen Gemeinschaften betrachtet die Staatsregierung aufgrund ihrer Tätigkeit als gefährlich oder bedenklich?

4.2 Warum stuft die Staatsregierung die genannten Gruppierungen als gefährlich oder bedenklich ein?

4.3 Wie prüft die Staatsregierung bei der Bewertung von Gefährlichkeit oder Bedenklichkeit (z. B. Gefährdung von Minderjährigen, Gewalt, Isolation, finanzielle Ausbeutung)?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

Zu den in der Vorbemerkung genannten Sekten, welche aktuell nach hiesigem Kenntnisstand in Bayern aktiv sind, liegen keine Erkenntnisse vor, die eine entsprechende Bewertung als „gefährlich“ im polizeilichen Sinne nach sich ziehen. Eine solche Bewertung erfolgt grundsätzlich einzelfallbezogen, sofern Hinweise auf strafrechtlich relevante Sachverhalte oder eine Gefährdung Schutzbedürftiger bekannt werden.

5.1 Wie bewertet die Staatsregierung die vielfach – u. a. von Aussteigern – berichteten Vorwürfe gegen die Zeugen Jehovas hinsichtlich psychischen Missbrauchs, sozialer Isolation und ähnlicher Praktiken?

Aus Sicht der Staatsregierung werden die von Aussteigern berichteten Vorwürfe ernst genommen. Vorliegende Hinweise und einschlägige Studien deuten auf belastende Erfahrungen und besondere Vulnerabilitäten hin.

5.2 Welche staatlichen Ermittlungen, Prüfungen oder Gutachten existieren zu diesen Vorwürfen gegen die Zeugen Jehovas in Bayern?

In Einzelfällen wurden im familiengerichtlichen Kontext Gutachten zu Sorge- und Umgangsfragen erstellt.

5.3 Welche konkreten Schlussfolgerungen oder Empfehlungen zieht die Staatsregierung aus diesen Erkenntnissen für den Schutz potenzieller Opfer in Bayern?

Aus Sicht der Staatsregierung lassen sich hierzu derzeit keine konkreten Schlussfolgerungen ableiten.

6.1 Was unternimmt die Staatsregierung konkret, um Menschen, die sich in Sekten oder vergleichbaren Gemeinschaften befinden, beim Ausstieg zu unterstützen?

6.2 Welche behördlichen Ansprechpartner, Meldewege oder Verfahren stehen Betroffenen in Bayern zur Verfügung, wenn sie Hilfe beim Ausstieg suchen?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung hält ein spezialisiertes Beratungsangebot (Scientology-Krisenberatungsstelle im Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt) vor, das Betroffene beim Ausstieg aus konfliktträchtigen weltanschaulichen Gruppierungen unterstützt und bei Bedarf an geeignete regionale Hilfen weitervermittelt.

6.3 Wie gewährleistet die Staatsregierung den Schutz von Aussteigern vor Repressalien, Stigmatisierung oder familiärem Druck nach dem Austritt?

Der Schutz von Aussteigern erfolgt im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben, insbesondere durch vertrauliche Beratung und die Einbindung zuständiger Stellen, sofern dies angezeigt ist.

7.1 Welche Aussteigerprogramme, Beratungsstellen oder sonstigen Hilfsangebote bestehen in Bayern speziell für ehemalige Mitglieder der Zeugen Jehovas?

Betroffenen stehen das Aussteigerprogramm „Gemeinsam gegen Extremismus“ (BIGE) der Staatsregierung sowie verschiedene zivilgesellschaftliche und kirchliche Beratungsangebote zur Verfügung. Dazu zählen z. B. die Selbsthilfvereine JZ Help e. V. und AUSSTIEG e. V.

7.2 Welche Aussteigerprogramme, Beratungsstellen oder sonstigen Hilfsangebote bestehen in Bayern für ehemalige Mitglieder anderer Sekten?

- Bayerisches Aussteigerprogramm der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE)
- AUSSTIEG e. V.
- Initiative zur Hilfe gegen seelische Abhängigkeit und religiösen Extremismus (EI)
- Polizeipräsidium München, Kommissariat 105 (Verhaltensorientierte Prävention und Opferschutz)
- Erzdiözese München und Freising, Fachbereich Sekten- und Weltanschauungsfragen
- Evangelische Landeskirche Bayern, Landeskirchliche Beauftragte für Sekten- und Weltanschauungsfragen
- Evangelisches Dekanat München, Beratungsstelle für neue religiöse Bewegungen
- Sektenberatung der Fachakademie der A. Schulschwestern v. U. L. Fr. München

7.3 Wie sind diese Angebote in Bayern finanziert?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

8.1 Welche Sekten oder Religionsgemeinschaften in Bayern werden derzeit vom Verfassungsschutz beobachtet (bitte konkrete Gründe der Beobachtung ausführen)?

Ob eine Organisation als Sekte anzusehen ist, ist für die Frage, ob der gesetzliche Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) eröffnet ist, ohne Belang. Maßgeblich ist allein, ob tatsächliche Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Aktivitäten gegeben sind.

Das BayLfV beobachtet die – sich selbst als Religionsgemeinschaft darstellende – Scientology-Organisation daher nicht als Sekte oder Religionsgemeinschaft, son-

dern als international agierende Organisation, bei der tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen, vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern 2024 S. 278 ff. Hinsichtlich Hilfsangeboten für Betroffene und Angehörige der Scientology Organisation wird auf die Broschüre „Das System Scientology“, S. 58 ff., verwiesen.

8.2 Inwiefern sieht die Staatsregierung einen grundsätzlichen oder konkreten Konflikt zwischen dem Grundrecht der Religionsfreiheit und Berichten über psychischen Missbrauch, Druck oder Zwang in Sekten wie den Zeugen Jehovas?

Das Grundrecht der Religionsfreiheit ist in Deutschland im Grundgesetz (Art. 4 GG) verankert. Es schützt die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung frei zu wählen, auszuüben und zu verbreiten. Dieses Recht ist ein hohes Gut und grundlegend für eine pluralistische Gesellschaft. Gleichzeitig hat der Staat seine Bürgerinnen und Bürger vor psychischem Missbrauch, Druck und Zwang, die in bestimmten religiösen Gemeinschaften oder Sekten vorkommen können, zu schützen. Hier greift das staatliche Schutzrecht, das sich aus allgemeinen Persönlichkeitsrechten und dem Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit ableitet.

Ein Konflikt entsteht, wenn religiöse Praktiken oder Strukturen in einer Gemeinschaft so gestaltet sind, dass sie Menschen psychisch unter Druck setzen, manipulieren oder missbrauchen. Dann muss der Staat abwägen zwischen dem Schutz der Religionsfreiheit und dem Schutz der individuellen Rechte und der Gesundheit der Betroffenen. Wenn konkrete Hinweise auf psychischen Missbrauch oder Zwang vorliegen, sind staatliche Eingriffe zum Schutz der Betroffenen möglich und notwendig. Dabei sollte sorgfältig geprüft werden, ob die Maßnahmen verhältnismäßig sind und die Religionsfreiheit nicht unnötig eingeschränkt wird.

8.3 Welche rechtlichen, präventiven oder politischen Maßnahmen hält die Staatsregierung für geeignet oder notwendig, um Betroffene vor psychischem Missbrauch in Sekten zu schützen?

Die Staatsregierung setzt auf Aufklärung, Prävention und die qualifizierte Schulung von Fachkräften. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen die erforderlichen Prüfungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist es ein Anliegen, im schulischen Bereich präventiv und proaktiv vorzugehen: Ein wesentlicher Bestandteil des bayerischen Präventionskonzepts besteht darin, bereits die jungen Menschen durch eine Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenzen, von der sie auch als Erwachsene profitieren, stark zu machen gegen zweifelhafte Angebote auf dem Gebiet der Weltanschauungen. An den bayerischen Schulen werden die Kinder und Jugendlichen einerseits in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und andererseits in einschlägigen Unterrichtsfächern wie Religion und Ethik für die Gefahren, die von dem Abgleiten in zweifelhafte Strömungen ausgehen, sensibilisiert. In enger Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erfolgt außerdem anlassbezogen und bei Bedarf die Information über Aktivitäten von Scientology im schulischen Bereich.

Darüber hinaus wird auf die präventiven Maßnahmen verwiesen, welche in den in der Vorbemerkung genannten Landtagsberichten ausgeführt sind.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.